



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/12-PMVD/2023

24. März 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Greiner, Genossinnen und Genossen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. 13711/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 12, 27, 31 und 36:

Zunächst ist auf den Unterschied zwischen Rahmenvereinbarung gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) und einem allgemeinen Rahmenvertrag hinzuweisen. Ein Rahmenvertrag wird für die Beschaffung einer wiederkehrenden Leistung abgeschlossen, wenn die Leistung zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbar abgerufen werden soll. Er ist ein beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen und enthält daher bereits alle für den Abschluss des Vertrags erforderlichen Festlegungen. Er ist als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und hat den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu entsprechen.

Demgegenüber ähnelt die Rahmenvereinbarung einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung keine Abnahmeverpflichtung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) oder der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen die Ressorts Leistungen abrufen können. Da solche Rahmenvereinbarungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereichs sind, ist eine Beantwortung diesbezüglicher Fragen nicht möglich.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) hat nachstehende Rahmenvereinbarungen abgeschlossen:

Jahr	Vertragspartner	Geschäftszahl	Betreff	Gesamtvolumen
2016	K-Business Com	E90015/4/15-VER/2016	IP-Kryptogeräte	€382.245,12
2021	ARGE GPK public GmbH/LOWE GGK Werbeagentur GmbH	E90053/80/0-VER/2021	Grafische und kreative Dienstleistungen	€8.400.000,-
2021	dentsu x-GmbH	E90058/3-0-VER/2021	Mediaberatung, -einkauf sowie Mediaabwicklung/Reporting	€195.000,-
2022	KÄRCHER GmbH	E90024/1/0-VER/2022	Instandsetzung	€450.000,-
2022	Österreichisches Institut für Internationale Politik (OIIP)	E90053/184/0-VER/2021	Kooperation 2022-2024	€600.000,-
2022	Bruno Kreisky Forum für internationalen Dialog (BKF)	E90058/7-0-VER/2021	Kooperation 2022-2024	€159.000,-
2022	A1	E90015/18/0-VER/2021	Anbindung von militärischen Liegenschaften mit LWL	€7.500.000,-
2023	ITAMoD (Government to Government)	E90053/6/0-VER/2023	Eurofighter Jet-Piloten-Ausbildung bei den italienischen Luftstreitkräften	ca. €3.500.000,-

Bei keinen dieser Rahmenvereinbarungen haben Bieterinnen oder Bieter gerichtliche Nachprüfungen beantragt. Auch wurden keine der Rahmenvereinbarungen für rechtswidrig erklärt.

Zu 13:

Im BVergG 2018 kommt der Begriff „Auswahlkommission“ nicht vor. Je nachdem, ob es sich um ein Verfahren nach dem Billigst- oder nach dem Bestangebotsprinzip gehandelt hat, wurde eine Vergabe- oder eine Bewertungskommission bestellt.

Zu 14, 16, 17, 22 bis 24:

Entfällt.

Zu 15:

Es gab keine Abschlagszahlungen.

Zu 18:

An keinen.

Zu 19:

Die Kriterien sind jeweils in der Ausschreibung bzw. in der Angebotseinholung genannt. Da eine Auflistung zu jeder einzelnen Rahmenvereinbarung einen unverhältnismäßig hohen, nicht zu rechtfertigenden administrativen Aufwand erfordern würde, ersuche ich um Verständnis, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu 20, 21, 26, 33, 35 bis 40:

Eine Beantwortung dieser Fragen würde einen unverhältnismäßig hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand erfordern, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 25 und 25a:

Die Rahmenvereinbarung „Grafische und kreative Dienstleistungen“ wurde adaptiert, da sich der Unternehmenssitz des Vertragspartners geändert hat und der Punkt „Entgelt“ näher aufgeschlüsselt wurde. Die Rahmenvereinbarung „IP-Kryptogeräte“ wurde mehrmals in den Punkten Leistungsumfang und Wertanpassung geändert.

Zu 28:

Bei keiner.

Zu 29:

Entfällt.

Zu 30:

Keines.

Zu 30a und 30b:

Entfällt.

Zu 32:

Ja. Die jeweiligen Subunternehmer müssen genannt werden; sie werden von der auftragsvergebenden Stelle im Zuge des Vergabeverfahrens überprüft.

Zu 34:

Nein.

Zu 34a und 34b:

Entfällt.

Zu 41:

Die Rahmenvereinbarung „Funkanlagen, Funkgeräte und Zubehör“ wurde auf Grund eines Ruhestandsantritts gekündigt. Keine Rahmenvereinbarung wurde widerrufen.

Mag. Klaudia Tanner